

# INFO

Buchhaltung  
Unternehmensberatung  
Steuerberatung  
Gesellschaftsgründungen  
Revisionsmandate  
Immobilienmanagement



Treuhandberater Nr. 271 Juli 2020

## Nichts ist so beständig wie der Wandel

Geschätzte Kunden und Leser unserer Kundenzeitung «Info». Diesmal wende ich mich an dieser Stelle ganz direkt und persönlich an Sie. Im Sommer 1977 bin ich in die damalige Firma Staub Buchhaltungs- & Verwaltungs-AG eingetreten. Diese wurde von meinem Vater, Karl Staub eidg. dipl. Buchhalter 1962 in Frauenfeld gegründet. Das Domizil befand sich damals an der Rebstrasse und wurde später bedingt durch die Vergrösserung der Firma an die Wiesenstrasse 9 verlegt. Im Jahre 1982 habe ich die Geschäftsleitung der Firma übernommen. 1994 erfolgte der Umzug an die Zürcherstrasse 120 und die Namensänderung in Staub Treuhand AG. Nach nunmehr 43 Jahren Firmenzugehörigkeit ist die Zeit gekommen für unsere Kunden eine hochwertige Nachfolgeregelung aufzugleisen. Der erste Teil wurde bereits vor vier Jahren mit der Gründung der Staub Immobilien Treuhand AG und deren Übergabe an meinen Sohn Carlo in die Wege geleitet.

Für das ganze Treuhandgeschäft haben wir uns für eine moderne Lösung mit einer Kombination von Familiengesellschaft mit Partnern entschieden. **Die neugegründete STAUB Treuhand Partner AG** soll dies auch so im Namen zum Ausdruck bringen. Gleichzeitig wird das partnerschaftliche Verhältnis zu unseren Kunden betont.

Partner und Verwaltungsräte der neuen Firma sind:

**Carlo Staub**, eidg. dipl. techn. Kaufmann FA und eidg. dipl. Immobilienökonom FH  
**Maurizio Carosella**, eidg. dipl. Buchhalter/Controller, Geschäftsführer der neuen Firma  
**Markus Widmer**, eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer, Inhaber der Firma prime audit ag  
Für einen **reibungslosen Übergang per 1. Juli 2020** werde ich **zwei Jahre als Präsident des Verwaltungsrates** weiterhin zur Verfügung stehen. Damit hoffe ich meine Tätigkeit im Jahre 2022 mit einem 45-jährigen Dienstjubiläum und dem 60-jährigen Bestehen der Firma feiern zu können.

Besonders wichtig war und ist mir immer die Kontinuität der Kundenbeziehungen. Diesbezüglich gilt mein Dank besonders meinen langjährigen Mitstreitern **Richard Ehrat** (38 Jahre) **und Cornelia Wehrli** (15 Jahre). Beide werden auch in der neuen Firma weiterhin für Sie tätig sein.

Wie Sie sehen ist an der Zürcherstrasse 120, Frauenfeld ein richtiges **Kompetenzzentrum für Buchhaltung, Steuern Revision, allgem. Treuhand und Immobilien treuhand** am Entstehen.

Ich freue mich sehr, wenn Sie das mir entgegenbrachte Vertrauen auch auf meine Nachfolger übertragen.

Herzlichst  
Charles Staub dipl. Treuhänder

*since 1962*



---

## Kurzarbeit – Abrechnung, Lohnzahlung und weitere Entschädigungen

Um rasch und unkompliziert die Arbeitgebenden zu unterstützen und möglichst Arbeitsplätze zu erhalten, hat das SECO für die Abrechnung von Kurzarbeit unter Covid-19 zahlreiche Vereinfachungen eingeführt. Dies hat zur Folge, dass Unschärfen entstehen, teilweise zu Gunsten, teilweise zu Lasten der Arbeitgebenden. Nachfolgend – nicht abschliessend – die wichtigsten Fakten, Stand 20. Mai 2020.

Im Gegensatz zu der ausführlichen SECO-Broschüre zur Kurzarbeit gelten unter Covid-19 folgende vereinfachten Abläufe: Keine Voranmeldefrist bis Ende Mai; Bewilligungsdauer wurde von 3 auf 6 Monate verlängert (automatisch ohne neue Voranmeldung), vereinfachtes Abrechnungsf formular. Der Kreis der Anspruchsberechtigten wurde auf Personen mit befristeten Verträgen, Lernende (nur bis Ende Mai) und Temporäre ausgeweitet. Ebenso haben Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung (z.B. Inhaber einer AG oder GmbH) bis Ende Mai Anspruch auf netto maximal CHF 3'320. Die Karenzfrist wurde aufgehoben (die Unternehmen tragen keinen Selbstbehalt mehr), die Überzeiten müssen nicht mehr zwingend vorab abgebaut werden und Zwischenbeschäftigungen werden nicht angerechnet.

Für die Anmeldung und Abrechnung werden die beiden Formulare «Voranmeldung» und «Antrag und Abrechnung» benötigt, abrufbar unter <https://www.arbeit.swiss/>. Zu beachten ist, dass die Formulare und Vorschriften mehrmals angepasst wurden, die aktuell gültigen Formulare finden Sie auf der genannten Homepage. Wichtig ist, dass – bei Vorliegen der Bewilligung – innerhalb der Frist (90 Tage nach Ende der Abrechnungsperiode) korrekt abgerechnet wird. Ferien und Feiertage berechtigen nicht zur Entschädigung. Ein Anspruch besteht bei einem Ausfall im Betrieb von mindestens 10% in der Abrechnungsperiode (Ausnahme: Bei Beginn oder Ende der Kurzarbeit im Verlaufe eines Monats wird pro rata gerechnet).

Es erfolgt eine einfache summarische Abrechnung: Betriebliche Ausfallstunden total im Verhältnis zur gesamten AHV-pflichtigen Lohnsumme (inklusive feste Lohnbestandteile wie 13., allfällige Naturallöhne etc.) der Anspruchsberechtigten. Dies kann bei unterschiedlichen Lohnhöhen und Ausfallstunden der Mitarbeitenden zu Verzerrungen führen (Unter- oder Überentschädigung). Deshalb kann der Arbeitgeber – falls das Resultat für ihn günstiger ist, allenfalls die Abrechnung ohne Einbezug von Lernenden und Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung einreichen. Stundenrapporte müssen die Ausfallstunden dokumentieren.

### Individuelle Entschädigung pro Mitarbeiter

Auch wenn die Rückforderung der Kurzarbeitsentschädigung summarisch erfolgt, ist die Auszahlung an die Mitarbeitenden konkret auf ihren Lohn und ihre Ausfallstunden zu berechnen. Die Mitarbeitenden erhalten 80% des ordentlichen Lohnes für Ausfallstunden, als Basis für die Sozialabzüge gilt aber in jedem Fall der volle, hundertprozentige Lohn. Eine freiwillige Aufzahlung nebst dem gekürzten Lohn durch den Arbeitgeber ist erlaubt.

### Weitere Entschädigungen

Als weitere Hilfe wurde das Instrument der Corona-Erwerbsersatzentschädigung geschaffen. Unter gewissen Voraussetzungen können Selbständigerwerbende mit relevantem Erwerbsausfall, Personen in Quarantäne mit Erwerbsunterbruch oder Eltern, die wegen fehlender Fremdbetreuung der Kinder die Arbeit unterbrechen müssen, von diesen Entschädigungen profitieren. Dazu braucht es keine Voranmeldungen, die Entschädigungen sind über die jeweilige Ausgleichskasse geltend zu machen.



---

## Der Covid-19-Überbrückungskredit: Rechtliche und wirtschaftliche Aspekte

An der ausserordentlichen Sitzung vom 25. März 2020 hat sich der Bundesrat mit den Liquiditätshilfen für KMU befasst. Mit dem Covid-19-Überbrückungskredit sollen betroffene Unternehmen möglichst unbürokratisch, gezielt und rasch unterstützt werden. Kreditgesuche können noch bis am 31. Juli 2020 eingereicht werden.

Die Covid-19-Kredite bis max. CHF 500'000.00 (10% des Jahresumsatzes) werden innert kurzer Frist ausbezahlt und sind zu 100% vom Bund abgesichert. Der Zinssatz auf diesen Krediten beträgt aktuell 0%.

Der Kreditantrag ist sehr einfach und dank der Website <https://covid19.easygov.swiss/> sehr rasch ausgefüllt und abgeschickt. Im Zusammenhang mit dem Covid-19-Kredit sind aber einige wichtige Punkte zu beachten, welche ein Unternehmen auch längerfristig in dessen Planung und Strategie einschränken können.

Zunächst ist wichtig festzuhalten, dass dieser Kredit nicht «à fonds perdu» ist. Der Kredit ist gemäss aktueller Verordnung grundsätzlich innerhalb von 5 Jahren zurückzuführen und der Zinssatz von 0% ist aktuell auf die Dauer von einem Jahr beschränkt.

Ferner sind folgende Regeln bis zur vollständigen Rückführung des Kredites zwingend einzuhalten:

- Die Ausschüttung von Dividenden und Tantiemen sowie das Zurückerstaten von Kapitaleinlagen ist verboten.
- Gemäss Auslegung des Verordnungstextes gelten als Ausschüttung auch bereits den Aktionären aufgrund eines Gewinnverwendungsbeschlusses zugewiesene Gewinnbestandteile, die möglicherweise erst zu einem späteren Zeitpunkt liquiditätswirksam ausbezahlt werden (z.B. GV 2019 vor Erhalt des Kredites mit einer Dividendenfälligkeit im Herbst, Dividendenausschüttungen mittels Verrechnung

mit Aktionärsdarlehen). Der Begriff der Ausschüttung ist sehr breit ausgelegt und umfasst grundsätzlich alle Ausschüttungen zulasten des Eigenkapitals, unabhängig ob liquiditätswirksam oder nicht.

- Die Gewährung von Aktivdarlehen oder die Refinanzierung von als Aktivdarlehen ausgestalteten Privat- und Aktionärsdarlehen, mit Ausnahme der Refinanzierung von seit dem 23. März 2020 aufgelaufenen Kontoüberzügen bei derjenigen Bank, die den nach dieser Verordnung verbürgten Kredit gewährt, sind verboten.
- Gemäss Auslegung sind grundsätzlich alle Belastungen über das Aktionärskonto nicht mehr möglich (inkl. Privatanteile für Fahrzeuge etc.). Eine Ausnahme bilden aber beispielsweise Mietzinszahlungen an einen Aktionär für die Nutzung von überlassenen Räumlichkeiten, da diese direkt mit dem operativen Geschäft zusammenhängen.
- Verboten ist auch das Zurückführen von Gruppendarlehen und die Weiterleitung des Kredites an eine direkt oder indirekt verbundene Gruppengesellschaft mit Sitz ausserhalb der Schweiz.
- Verboten sind neue Investitionen ins Anlagevermögen, welche nicht Ersatzinvestitionen sind.

Die vorgenannten Regeln sind zwingend einzuhalten, wer vorsätzlich basierend auf falschen Angaben einen Covid-19-Kredit erhält oder wer sich nicht an die oben genannten Einschränkungen betreffend Mittelverwendung hält, kann mit einer Busse bis CHF 100'000 bestraft werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die unternehmerische Freiheit erst nach vollständiger Rückführung des Covid-19-Kredites wiedergegeben ist und vor allem die Einschränkungen im Bereich der Investitionen und der Finanzierung grosse Hemmnisse in der Strategieumsetzung und einer allfälligen Neupositionierung mit sich bringen.



---

## Von Fristen und ihren Tücken (in Steuerverfahren)

Das Thema beginnt schon mit der in den Amtsblättern publizierte Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärung. Wer dem, obwohl er in einem Kanton steuerpflichtig ist, nicht nachkommt, der ist schon säumig.

Verlangt ein Steuerbeamter bestimmte Auskünfte oder Belege und bleibt der Pflichtige säumig, so kann ihn der Beamte mahnen und für den Säumnisfall eine Ermessenseinschätzung androhen.

Einige Kantone unterbreiten den Steuerpflichtigen bei Abweichungen von der Selbstdeklaration einen Einschätzungsvorschlag, der in einem informellen Verfahren bereinigt werden kann. Andere schreiten direkt zu einer Veranlagung und überlassen es dem Pflichtigen, Einsprache zu erheben. Der zweite Fall ist insofern weniger angenehm, als mit der Zustellung der Veranlagung die Einsprachefrist (meist von 30 Tagen) läuft. Die Frist beginnt mit dem auf die Zustellung folgenden Tag, und dieser Tag ist manchmal nicht klar feststellbar, dies nämlich bei Zustellung einer Sendung per A-Post Plus. Bei dieser legt der Postbote die Sendung in den Briefkasten, z. B. auch an einem Samstag, womit die Frist ab dem Sonntag zu laufen beginnt, auch wenn man von der Sendung erst am folgenden Montag Kenntnis nimmt.

Die Einsprachefrist ist eingehalten, wenn am letzten Tag der Frist schriftlich (zur Beweissicherung per chargé) die Einsprache mit Antrag und Begründung der schweizerischen Post übergeben wird. Bei einer Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen (z. B. Nichterfüllung einer amtlichen Auflage) ist der Nachweis zu liefern, dass die Veranlagung offensichtlich unrichtig ist und es sind die angeordneten Auflagen mit der Einsprache zu erfüllen (z.B. die vollständige, bisher nicht eingereichte Steuererklärung ist einzureichen). In der Praxis führt dies zu einem erheblichen Zeitdruck.

In gerichtlichen Rechtsmittelverfahren werden meist Kostenvorschüsse bis zu einem bestimmten Datum verlangt. Geldschulden sind bekanntlich Bring-schulden. Sie gelten dann als geleistet, wenn die Zahlung beim Gläubiger bzw. der Rechtsmittelbehörde eintrifft. Die Belastung auf dem Bankkonto des Schuldners genügt nicht. Wird die Zahlungsfrist verpasst, so tritt die Rechtsmittelbehörde auf das Begehren des Pflichtigen gar nicht erst ein.

Zur Sicherheit wähle man in derartigen Fällen den Gang zur Post und zahle per Einzahlungsschein ein. Die Post gilt hier nämlich als Erfüllungsgehilfe des Staates.

Werden Fristen völlig unverschuldet verpasst (sehr hohe Hürden), so kann ein Gesuch um Fristwiederherstellung gestellt werden. Auch für dieses Gesuch gelten kantonale Fristen zu beachten. Fristwiederherstellungen sind dabei bedeutend mühsamer als im Voraus dafür zu sorgen, dass amtliche Zustellungen zuverlässig und zeitnah an den Adressaten weitergeleitet werden.

Manchmal geht eine Einschätzung trotz einer bestellten Vertretung direkt und nur an den Pflichtigen. Dieser meint dann, der Vertreter werde sich um die Angelegenheit kümmern. An sich darf aus einer fehlerhaften Zustellung einem Pflichtigen kein Nachteil erwachsen. Man erwartet von ihm aber doch, dass er gelegentlich bei seinem Vertreter nachfragt, wie es sich konkret verhalte. Nach Jahr und Tag wird der Einwand, die Eröffnung einer Verfügung sei fehlerhaft gewesen, nicht mehr gehört werden.

